

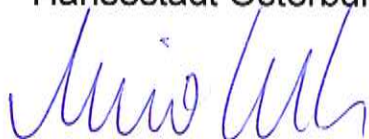
## Hausordnung

Grundlage für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser/-räume ist die Ordnung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser/-räume in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark).

1. Jeder Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses/-raumes (Privatperson, Verein, Verband, sonstige Vereinigungen) hat dem vom Ortsbürgermeister benannten Verantwortlichen eine Person zu benennen, die für die ordnungsgemäße Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses/-raumes verantwortlich ist.
2. Mit der Übernahme des Schlüssels des Dorfgemeinschaftshauses/-raumes erkennt jeder Nutzer diese Hausordnung an.
3. Der Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses/-raumes ist berechtigt, den Schlüssel einen Tag vor Durchführung der Versammlung bzw. Veranstaltung vom Verantwortlichen in Empfang zu nehmen.
4. Die Rückgabe des Schlüssels hat spätestens zwei Tage nach dem vereinbarten Veranstaltungstermin zu erfolgen.
5. Der Nutzer haftet gegenüber der Hansestadt Osterburg (Altmark) für Schäden, die während seiner Nutzungszeit an den Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude selbst und den Außenanlagen durch ihn, seine Besucher, Mitglieder, Gäste, Beauftragte sowie sonstige Dritte schuldhaft verursacht werden.
6. Bei Schäden an Einrichtungs- bzw. Ausstattungsgegenständen hat der Nutzer die Kosten für die Wiederbeschaffung zu erstatten.
7. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist für jede Veranstaltung ein Nutzungsentgelt zu entrichten.
8. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach den vom Bürgermeister in der Anlage 2 zur Nutzungsordnung festgelegten Sätzen.
9. Auf dem Grundstück darf außer auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen nicht geparkt werden.
10. Ab 22:00 Uhr sind Tongeräte nur innerhalb der Räume in Zimmerlautstärke zu betreiben. Ruhestörender Lärm vor und auf dem Grundstück sowie in den Räumen ist zu vermeiden.

11. Die Räume und Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln.
12. Bei Reinigung durch den Nutzer hat die Reinigung der Räumlichkeiten und des benutzten Geschirrs bis spätestens zum Zeitpunkt der Schlüsselrückgabe zu erfolgen.
13. Die Nutzung der jeweiligen Räumlichkeiten schließt grundsätzlich die Mitbenutzung der Küche und der Toiletten mit ein. Eine Bereitstellung von Geschirrtüchern und Spülmitteln sowie Handtüchern sind davon ausgenommen.
14. Die Inanspruchnahme von Tischwäsche sowie das Aufstellen von zusätzlichen Endverbrauchsgeräten, wie z. Bsp. Kühlgeräte, Schankanlagen und elektrisch betriebene Anlagen für Schwein am Spieß, sind bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung anzugeben.
15. Mit Strom ist sparsam umzugehen. Lampen und Elektrogeräte sind nach der Benutzung auszuschalten.
16. Es ist sparsam zu heizen. Die Heizkörper sind nach Beendigung der Veranstaltung auf Frostsicherheitsstufe einzustellen.
17. Nach jeder Veranstaltung sind die Räume zu lüften. Es ist darauf zu achten, dass die Fenster ordnungsgemäß verschlossen werden. Die Außentür ist abzuschließen.
18. Die Müllentsorgung ist durch den Nutzer sicherzustellen.
19. Schäden sind dem Verantwortlichen des Dorfgemeinschaftshauses/-raumes bzw. dem Ortsbürgermeister unverzüglich zu melden.
20. Es gilt Rauchverbot in allen Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshäuser/-räume.
21. Eine Nichtbeachtung der Hausordnung kann die Versagung künftiger Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses/-raumes zur Folge haben.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 01.01.2020



Nico Schulz  
Bürgermeister